jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/23 13Os54/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.07.1987

Norm

StGB §134 Abs1

Rechtssatz

Gewahrsam erlangt der Täter, sobald das fremde Gut in seine Sachherrschaft geraten ist; er eignet es sich zu, sobald er eine eigentümerartige Verfügung durch Überführung des Sachwerts in das eigene Vermögen oder das eines Dritten trifft.

Entscheidungstexte

- 13 Os 54/87
  Entscheidungstext OGH 23.07.1987 13 Os 54/87
  Veröff: JBl 1988,191

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094751

Dokumentnummer

JJR_19870723_OGH0002_0130OS00054_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at